



Badminton – Fußball – Gymnastik – Selbstverteidigung – Stockschißen – Tischtennis

**Satzung des Sportverein Hammerschmiede e.V.**  
Neuburger Straße 297 – 86169 Augsburg

Stand: 19.06.2015

# Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Vereinsfarben und Vereinssymbol
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinstätigkeit
- § 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 6 Mitglieder und Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrungen
- § 9 Beiträge
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Haupt- und Gesamtvorstand
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Vereinsausschuss
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Abteilungsversammlung
- § 16 Abteilungen
- § 17 Revision
- § 18 Haftung
- § 19 Veröffentlichungen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Auflösung des Vereines
- § 22 Sprachregelung
- § 23 Inkrafttreten

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: **Sportverein Hammerschmiede e.V.**  
Der Verein führt die abgekürzte Bezeichnung **SVH**.  
Er wird in der Satzung kurz als Verein bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 64 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) sowie den für die Vereinstätigkeiten erforderlichen und dem Verband angeschlossenen Sportfachverbänden.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband sowie den für die Vereinstätigkeiten erforderlichen und dem Verband angeschlossenen Sportfachverbänden vermittelt.

## **§2 Vereinsfarben und Vereinssymbol**

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

Das Vereinssymbol ist ein Doppelkreis in den Vereinsfarben mit den Buchstaben SVH in der Mitte sowie der Vereinsbezeichnung im Doppelkreis.

## **§3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

#### **§ 4 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein in der Ausübung und im Betreiben des Sports, insbesondere der im BLSV anerkannten Sportarten.
- (2) Der Verein unterhält Abteilungen für folgende Sportarten:
  - 1) Badminton
  - 2) Fußball
  - 3) Gymnastik
  - 4) Selbstverteidigung
  - 5) Stockschißen
  - 6) Tischtennis

Die Einrichtung weiterer Abteilungen (§ 16) bleibt vorbehalten.

- (3) Der Verein ist frei von Bestrebungen politischer, rassischer und konfessioneller Art.

#### **§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Vom Hauptvorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze im Sinne des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes zu begrenzen.

#### **§6 Mitglieder und Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die einer bestehenden Abteilung zuzuordnen sind.

Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereines ergeben.

Sie haben gleichzeitig die aus den Satzungen und die sich aus dem Zweck des Vereines ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(3) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Volljährigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

Die Umstellung auf eine Erwachsenenmitgliedschaft erfolgt automatisch auf den der Volljährigkeit folgenden 1. Januar.

(4) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber hat der Gesamtvorstand zu entscheiden.

(5) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(6) Wird der Aufnahmeantrag vom Verein abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptvorstand.

Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(7) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein aktives und passives Wahlrecht.

(8) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

(2) Freiwilliger Austritt

Ein freiwilliger Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Hauptvorstand und mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt bis zum bestätigten Austrittstermin bestehen.

Die schriftliche Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Verbandsbestimmungen über die Sperrfristen bei einem Vereinswechsel bleiben davon unberührt.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden des Austritts auf Verlangen des Hauptvorstandes über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und schriftliche Unterlagen sofort dem Hauptvorstand auszuhändigen.

(3) Tod

Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort, die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) In leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Linie der Hauptvorstand, ebenso über die Beitragsrückerstattung. Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen bei den Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 8 Ehrungen

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

Die silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder, die mind. 10 Jahre dem Verein angehören.

Die goldene Ehrennadel erhalten Mitglieder, die mind. 25 Jahre dem Verein angehören.

Die goldene Ehrennadel mit Eichenlaub erhalten Mitglieder, die mind. 50 Jahre dem Verein angehören.

Als Eintrittsdatum gilt der erste Vereinseintritt – unabhängig vom Eintrittsalter. Bei Unterbrechungen unter 1 Jahr entscheidet der Hauptvorstand über die Zeit der Vereinszugehörigkeit.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern sind Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) im Voraus zu leisten.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Gesamtvorstandschafft der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Monatsbeitrag.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Wege der Einzugsermächtigung durch den Verein von einem durch das jeweilige Mitglied zu benennenden Bankkonto zu bezahlen.

Ab dem 1. Februar 2014 werden durch eine europäische einheitliche Regelung des Zahlungsverkehrs Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zum 1.2. und 1.7. eines Jahres unter Angabe unserer Gläubiger-ID - DE53ZZZ00000247238 - und der Mandatsreferenz (Grund des Einzuges) ein.

Fällt ein Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (3) Die einzelnen Abteilungen können darüber hinaus sowohl eigene Abteilungsbeiträge und auch Abteilungsaufnahmebeiträge verbindlich festlegen. Die erstmalige Einrichtung derartiger Beiträge bzw. deren Veränderungen kann nur durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.  
Die jeweiligen Vorschläge müssen bekannt gegeben werden.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.  
Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Hauptvorstand.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich (einschließlich Eintrittsmonat) bis zum nächsten Beitragseinzug berechnet.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Haupt- und Gesamtvorstand
- Ältestenrat
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung
- Abteilungsversammlung

## **§ 11 Haupt- und Gesamtvorstand**

### (1) Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. Vorsitzenden
  1. Schatzmeister
  2. Schatzmeister
- Schriftführer  
Medien- und Öffentlichkeitsbeauftragten

### (2) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem (den)

Hauptvorstand  
Bis zu 4 Beisitzern  
Gewählten Abteilungsleitern

### (3) Der Hauptvorstand führt die Geschäfte des Vereines.

### (4) Mitglieder nach § 11 Abs. 1 und 2 können nur Vereinsmitglieder werden.

### (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden oder durch den 3. Vorsitzenden jeweils zu zweit mit dem 1. Schatzmeister oder dem 2. Schatzmeister vertreten.

### (6) Im Innenverhältnis gilt, dass der Hauptvorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 60 000.- € p. a. bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 120 000.- € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Bei Geschäftsfällen bis 10 000.- € je Einzelfall entfällt diese Vorgabe.

### (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.



- (8) Der Hauptvorstand und die Beisitzer werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.

- (9) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, eines seiner Vorstandsmitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat in diesem Fall die Aufgabe, einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.

Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

- (10) Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die dem Verein seit mehr als 10 Jahren angehören und besondere Erfahrungen vorweisen.

Eine Erweiterung des Personenkreises ist durch Wahl auf der Mitgliederversammlung möglich.

- (2) Der Ältestenrat berät den Hauptvorstand in Grundsatzfragen und ist im Vereinsausschuss eingebunden.
- (3) Der Ältestenrat wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

## **§ 13 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss wird einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf, vom Vorsitzenden des Vereines innerhalb einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Ihm gehören die Mitglieder des Gesamtvorstandes im Sinne dieser Satzung sowie der Ältestenrat an.
- (3) Die Anwesenden sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Der Vereinsausschuss beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Abteilungen (Spartenbeiträge).

- (7) Der Vereinsausschuss beschließt des Weiteren über die Verteilung der vom Hauptverein zu vereinnahmenden Etatmittel.
- (6) In den Vereinsausschusssitzungen ist ein Bericht des Vorsitzenden des Vereins zum aktuellen Stand des Vereinsgeschehens abzugeben. Der Schatzmeister hat einen Bericht über die finanzielle Situation vorzulegen.
- (8) Über die Vereinsausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - Auflösung des Vereines
  - Kauf und Veräußerung von vereinseigenen Sportstätten bzw. Immobilien, sofern sie wertmäßig gewichtig sind, d. h., gegenwärtig mehr als einen Wert von 100 000.- € darstellen.
  - die Wahl des Ältestenrates
  - die Wahl des Hauptvorstandes, der Beisitzer und der Revisoren
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden des Vereins
  - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Abteilungen und des Schatzmeisters
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Höhe des Vereinsbeitrages
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Beendigung des Geschäftsjahres im darauffolgenden Halbjahr, somit spätestens bis 30.06. des Folgejahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Hauptvorstand innerhalb einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Eine Einladung kann auch über die Augsburger Allgemeine erfolgen.  
  
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
  
Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (4) Stimmberechtigt sind sämtliche anwesende Mitglieder, soweit sie volljährig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vollmachtserklärung ist unzulässig.

- (6) Die Tagesordnung der Versammlung muss folgende Punkte enthalten:
- 1) Verlesung des Protokolls der vorjährigen Mitgliederversammlung – auf Wunsch der Versammlung
  - 2) Jahresbericht des Vorsitzenden
  - 3) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  - 4) Berichte der Abteilungen
  - 5) Bericht der Revisoren
  - 6) Entlastung des Hauptvorstandes
  - 7) Neuwahlen des Hauptvorstandes, der Beisitzer, des Ältestenrates und der 2 Revisoren
  - 8) Eventuelle Satzungsänderungen unter Angabe der betroffenen Paragraphen
  - 9) Anträge
  - 10) Verschiedenes

Punkt 7 ist nur dann aufzunehmen, wenn Neuwahlen anstehen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Versammlung ihnen mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Ausgenommen sind hier die Fälle der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (10) Auf Antrag ist die Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder nachzuprüfen.
- (11) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen für deren Annahme erforderlich.
- (12) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit der Versammlung beschlossen werden, ein entsprechender Antrag kann aus der Versammlung auch außerhalb der Tagesordnung gestellt werden. Liegen bei Wahlen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung vor, so hat die Wahl stets geheim zu erfolgen.

Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest.

- (13) Die Versammlung erteilt bzw. verweigert die Entlastung des Hauptvorstandes unter dem Vorsitz des Vorsitzenden.

- (14) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (15) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn ein den Beratungsgegenstand bezeichneter schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt und die Zuständigkeit des Gremiums gegeben ist oder wenn der Hauptvorstand es für erforderlich hält.

## § 15 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlungen sind von dem jeweiligen Abteilungsleiter oder einem Stellvertreter jährlich innerhalb einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Abteilungsvorstandes
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Abteilungsleiters
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Schatzmeisters und einzelner Unterabteilungen (soweit vorhanden).
- (3) In den Abteilungsvorstand sind zumindest zu wählen
  - ein Abteilungsleiter
  - der 2. Abteilungsleiter
  - ein Schriftführer

Die Abteilungen können weitere Personen durch die Abteilungsversammlung wählen. Hierüber bestimmt die jeweilige Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein entsprechender Antrag hierzu ist jedoch spätestens eine Woche vor der einberufenen Abteilungsversammlung zumindest von einem Abteilungsmitglied zu stellen.

- (4) Die zu wählenden Abteilungsvorstandsmitglieder werden in der Regel auf 3 Jahre gewählt. Eine kürzere Wahlperiode – minimum 1 Jahr – kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden.  
Ein gewähltes Abteilungsvorstandsmitglied bleibt im Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode und darüber hinaus bis zur nächsten einzuberufenden Abteilungsversammlung.
- (5) Findet diese Versammlung jedoch nicht spätestens innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach Ablauf der Wahlperiode statt, so hat der Vorsitzende des Vereins oder der 2. oder der 3. Vorsitzende für den Fall der Stellvertretung eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

In dieser Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder 2. oder der 3. Vorsitzende den Vorsitz.

- (6) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in jeder Abteilungsversammlung Sitz und Stimmrecht.
- (7) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, dem Hauptvorstand jährlich, spätestens bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres, eine Aufstellung der bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten der Abteilung zum 31.12. des voran gegangenen Jahres unaufgefordert zu übermitteln.
- (8) Darüber hinaus hat der Hauptvorstand, insbesondere der Schatzmeister das Recht, jeweils Einsicht in sämtliche Bücher und Konten der Abteilungen zu nehmen.
- (9) Ausgaben der Abteilung, die den sie betreffenden und zugewiesenen Anteil an den Mitgliedereinnahmen um mehr als 20% übersteigen und sofern diese Mehrkosten nicht durch vorhandene Mittel der Abteilung gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des 1. Vorsitzenden.
- (10) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 16 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungsversammlungen sind satzungsgemäß durchzuführen (§ 15 dieser Satzung).
- (3) Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt die Vereinssatzung für die Abteilungen entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 17 Revision**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten 2 Revisoren überprüfen mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Finanzen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung 500.- €/Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum sowie bei schuldhafter Schädigung des Vereinsvermögens ist das schuldige Mitglied zum vollen Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Der Verein haftet für alle aus dem Sportbetrieb oder aus sonstigen Vereinsveranstaltungen entstehenden Unfälle und Sachschäden nur in den Fällen, in denen der Verein eine solche Haftung durch Vertrag ausdrücklich übernommen hat.  
Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Der Verein hat eine Vereinshaftpflichtversicherung.

## **§ 19 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des Vereines erfolgen durch

- Aushang im Vereinsschaukasten
- Meldung in den vereinseigenen Abteilungszeitungen
- Berichterstattung durch den Medien- und Öffentlichkeitsbeauftragten an die örtliche Presse
- Angaben in der vereinseigenen Homepage

## **§ 20 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) u. a. folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Ge-

schlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern, Videos und Tondaten unter evtl. Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines erfolgt.

Diese Einwilligung gilt auch für die Bild-, Namens-, Video- und Tondatenweitergabe durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern, Namen, Videos und Tondaten keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen.

Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Tondaten – soweit diese die persönlichen Belange des Mitgliedes betreffen - zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Verein anzeigen.

- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Soweit wir gesetzlich verpflichtet sind, wird der Verein von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Diese Daten werden nur dann gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 21 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- (5) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (6) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Augsburg.

## **§ 22 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.06.2015 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Damit sind sämtliche früheren Satzungen des Vereins ungültig.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.